



Ziegel – Nordwest – natürlich!



Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW 2013

Duisburg, im Dezember 2013

Die Kritikpunkte der Rohstoffwirtschaft im Überblick

- **Sachwidriger Zwang zur landesweiten, ausnahmslosen Konzentrationszonenplanung (Seite 14ff.)**
- **Weitreichende Einengung der Regionalplanung durch Vorgabe von Tabukriterien (Seite 25ff.)**
- **Keine hinreichende Differenzierung nach Qualitäten und Verwendung der Rohstoffe (Seite 8)**
- **Keine hinreichenden Versorgungshorizonte (Seite 20ff.)**
- **Klare Benachteiligung der Rohstoffversorgung gegenüber allen anderen Belangen, sowie gegenüber Vorhaben der Windenergie**
- **Zu kurz gewählte Zeiträume bei den Fortschreibungserfordernissen (Seite 27ff.)**
- **Gefährdung der kleineren und mittleren Unternehmen (Seite 20)**

Vorbemerkung

Die mineralische Rohstoffindustrie in Nordrhein-Westfalen ist ein äußerst gewichtiger Wirtschaftsfaktor. Im weiterhin aktuellen und gültigen Rohstoffbericht des Landes NRW kommt das Land zu der Feststellung, dass die „planerische Bereitstellung und Absicherung der benötigten heimischen Rohstoffe eine infrastrukturelle Aufgabe“ sei, die „der Bereitstellung von Energie und Wasser und der Gewährleistung von Mobilität in nichts nachsteht“. Der Bericht führt weiter aus, dass „die zuverlässige Versorgung mit Rohstoffen eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik insgesamt“ sei. Unter diesen Prämissen zeichnet der Bericht ein umfängliches Bild der nordrhein-westfälischen Rohstoffwirtschaft und zeigt auf, welche planerischen Maßnahmen nötig sind, um die Funktion der Rohstoffversorgung auch in Zukunft zu gewährleisten.

Diese bisherigen Maßstäbe der Landesplanungsbehörde gelten, so legt es der vorliegende Entwurf eines Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen von Juni 2013 nahe, aber nur noch eingeschränkt. Zahlreiche, noch vor kurzem -laut Rohstoffbericht für absolut notwendig erachtete- Instrumentarien zur langfristigen und nachhaltigen Rohstoffversorgung sind durch den Entwurf obsolet geworden. Die über viele Jahre gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten über die planerische Sicherung der Rohstoffgewinnung werden vollständig umgeworfen und sollen für die Zukunft nicht mehr gelten. Die Bedarfshorizonte werden teilweise massiv eingekürzt, planerische Instrumente für die langfristige Rohstoffsicherung werden aufgegeben und flexible Werkzeuge wie der Flächentausch gar nicht erst ermöglicht. Der Zwang zur Konzentrationsplanung erhebt die gesetzliche Ausnahme zur Regel und ist bundesweit ohne Beispiel, ohne dass ein sachlicher Grund dafür benannt wird. Aus diesem Zwang erwachsen zahlreiche rechtliche und sachliche Folgeprobleme, wie etwa das sachgemäße Erfassen von Tabukriterien und die offene Frage nach der Rechtswirksamkeit späterer Regionalplanänderungen. Die Planungshierarchie wird an vielen Stellen des Entwurfs nicht beachtet. Deutlich wird dies besonders im Kapitel Rohstoffversorgung, wo Sachfragen des Genehmigungsverfahrens schon auf der regionalplanerischen Ebene umfassend zu erörtern wären. Der Entwurf entspricht somit weder den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers zum Raumordnungsgesetz bzw. Bundesberggesetz noch der mittlerweile sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung zur rechtlichen Wirksamkeit von Konzentrationszonen.

Dem Entwurf der Landesregierung ist daher von der rohstoffwirtschaftlichen Seite mit Nachdruck entgegen zu treten. In der vorgelegten Fassung ist er zutiefst mittelstandsfeindlich und negiert wesentliche Ziele der Nachhaltigkeit. Der beabsichtigte Effekt eines Ausgleichs zwischen den Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen und dem Freiraumschutz wird nicht erreicht. Im Gegenteil drohen aufgrund existenzieller Bedrohungen für die Unternehmen der mineralischen Rohstoffindustrie erhebliche Auseinandersetzungen der Beteiligten. Die Vorgaben werden, soweit der Entwurf keine wesentlichen Änderungen insbesondere in Kapitel 9 erfährt, einen weiteren Konzentrationsprozess bei der Zahl der Unternehmen und Arbeitsplätze zur Folge haben und zu einer strukturellen Importabhängigkeit führen. Die volkswirtschaftlichen Nachteile und Investitionshemmnisse für das Land NRW liegen damit auf der Hand.

Insoweit stellt der Entwurf auch eine erhebliche negative Richtungsentscheidung dar. Der Landesgesetzgeber sollte sich dabei nicht von sehr spezifischen und regionalen Konflikten leiten lassen. Die bundesweit einmalige, restriktivste planerische Behandlung der Rohstoffbelange, wie sie in dem vorgelegten Entwurf zum Ausdruck kommt, steht einem Experiment gleich und drängt die regionalen Planungsbehörden in juristische und wirtschaftliche Risiken, ohne ihnen gleichzeitig die Möglichkeiten zur flexiblen Handhabung und für Lösungen zu geben, die mit den Beteiligten des regionalen Planungsprozesses abgestimmt werden können.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchte der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, um die fachlich gebotenen Instrumente einer an ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit orientierten Versorgungsplanung zu benennen und ihre Verankerung im zukünftigen Landesentwicklungsplan anzumahnen.

Zu Kapitel 1.: Einleitung

Der Einleitung ist in den Grundzügen zuzustimmen, auf Seite 6 werden die wesentlichen Festlegungen von Kapitel 9 Rohstoffversorgung gerafft dargestellt. Wir möchten bereits an dieser Stelle anregen, eine klare sprachliche Regelung hinsichtlich der Ausgestaltung des Monitorings zu finden. Der LEP-Entwurf formuliert an dieser Stelle: „.....Durch eine auf ein Monitoring gestützte Überwachung wird sichergestellt, dass.....“. Die klare Intention des Entwurfs ist es, das über viele Jahre erarbeitete Rohstoffmonitoring des Geologischen Dienstes als Überwachungsinstrument für das landesweite Gewinnungsgeschehen zu etablieren. Es sollte daher wie folgt formuliert werden:

„.....Durch eine auf ein landeseinheitliches Monitoring des Geologischen Dienstes NRW gestützte Überwachung wird sichergestellt, dass....“

Sollte es hinsichtlich der unten angestellten Kritikpunkte insbesondere hinsichtlich der Bedarfszeiträume und des Fortschreibungserfordernisses zu Änderungen kommen, müsste die Einleitung selbstverständlich ebenfalls angepasst werden.

Zu Kapitel 3: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Den Darstellungen zum Kapitel Kulturlandschaftsentwicklung ist weitgehend zuzustimmen. Wichtig ist es hier, dass klargestellt wird, dass der landesplanerische Kulturlandschaftsbegriff kein Verhinderungsinstrument für landschaftliche Veränderung ist. Vielmehr ist es gerade die Prägung durch die menschliche Nutzung, welche einer Kulturlandschaft wesensimmanent ist. Selbstverständlich müssen dort auch wirtschaftliche Nutzungen des Freiraums berücksichtigt und genannt werden. Ehemalige Steinbrüche, aufgefüllte Grabungslandschaften und Baggerseen sind teilweise prägende Elemente von einzelnen Kulturlandschaftszügen. Es muss sichergestellt sein,

dass der Begriff der Kulturlandschaft dynamisch zu verstehen ist und die weitere wirtschaftliche Nutzung einen integrativen Bestandteil der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung darstellt. Der Entwurf greift diesen Gedanken folgerichtig an mehreren Stellen auf und verweist -auch richtigerweise- auf die Herausarbeitung und Spezifizierung der einzelnen Kulturlandschaften auf die Regionalplanungsebene.

Zu Kapitel 7: Freiraumsicherung und Bodenschutz

Zu 7.2 Natur und Landschaft

7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen

Auch wenn die Zielvorgabe insoweit richtig und wichtig erscheint, ist doch darauf hinzuweisen, dass es eine klare Überschneidung zum Fachrecht enthält, mithin also lediglich wiederholenden Charakter.

7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten

Der Grundsatz ist abzulehnen. Es handelt sich letztlich um eine Hochzonung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Ebene des Regionalplans. Es bleiben darüber hinaus Fragen offen, wann eine landesweite oder regionale Bedeutung geschützter Arten außerhalb der Schutzgebiete vorliegt. Unklar ist weiterhin, wie eine „überschlägige Vorprüfung“ auszusehen habe. Hierfür werden jedenfalls über den Landesentwicklungsplan keine genauen Kriterien aufgestellt. Es ist darüber hinaus auch zu bezweifeln, ob tatsächlich Festsetzungen vermieden werden können, die im Genehmigungsverfahren aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern. Eine kleinteilige, auf die konkrete Fläche zugeschnittene Artenschutzprüfung kann auf der Regionalplansebene nicht geleistet werden, die Festlegungen aufgrund der überschlägigen Vorprüfung hätten lediglich grobe Strukturen und führen zu einer weiteren Verlagerung und Überschneidung von Planung und Fachrecht.

Die Vergangenheit hat hier im Gegensatz gezeigt, dass in diesem Bereich etwa über den Vertragsnaturschutz zwischen Industrie, Naturschutzverbänden und Behörden Lösungen gefunden werden können.

Es wird daher angeregt, den Grundsatz 7.2-6 zu streichen.

Der LEP muss an dieser Stelle eine Aussage dazu treffen, dass freiwillige Vereinbarungen zwischen Vorhabenträgern, anerkannten Naturschutzverbänden und betroffenen Behörden bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen werden können. Auf die gesetzliche Verankerung in § 3a des Landschaftsgesetzes NRW wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten und haben sich in der Praxis vielfach bewährt.

Zu 7.3 Wald und Forstwirtschaft

7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme

Der grundsätzlichen Einschätzung des LEP-Entwurfs hinsichtlich der Bedeutung des Waldes für Natur und Landschaft ist zuzustimmen. Insoweit ist auch die Einschätzung in den Erläuterungen korrekt, dass reife Waldökosysteme in besonderem Maße Funktionen der Natur übernehmen. Gleichwohl ist auch festzuhalten, dass bei den Kompensationsmaßnahmen, insbesondere den Ersatzaufforstungen und Waldbesetzungsmaßnahmen, die unterschiedlich hohen Funktionsmaßstäbe bereits berücksichtigt und in der Regel durch entsprechend umfangreichere Ausgleichsaufgaben behandelt werden. Leider finden sich im Entwurf auch keine Aussagen dazu, dass Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich etwaiger Aufforstungen in der Regel zu einer Waldvermehrung führen, da flächig mehr Anpflanzungen erforderlich werden.

An dieser Stelle ist weiterhin zu kritisieren, dass lediglich die Windenergienutzung zukünftig privilegiert bei der Waldinanspruchnahme sein soll. Dabei bewegen sich beide Nutzungen im gleichen rechtlichen Rahmen des § 35 BauGB. Beide Nutzungen sind sowohl wirtschaftlich-gewerblich und dienen der Daseinsvorsorge der Bevölkerung. Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen steht der Versorgungsnotwendigkeit hinsichtlich der Energie in nichts nach. Eine gute Windhöflichkeit in den bewaldeten Höhenlagen geht oftmals mit guten rohstoffgeologischen Bedingungen einher. Anders als Windenergieanlagen sind die Eingriffe von Vorhaben der Rohstoffgewinnung vorübergehender Art. Wenn und soweit Windkraftprojekte als zulässig zu erachten sind, muss dies erst recht für Vorhaben der Rohstoffgewinnung gelten, deren Folgen im Rahmen der Wiederherrichtung beseitigt werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots.

Es ist auch zu befürchten, dass das Ziel den Nachhaltigkeitsaspekten in Kapitel 9.1 elementar entgegensteht. Wenn bspw. ein rohstoffgeologisches Vorkommen mit hohen Mächtigkeiten teilweise in ein Waldgebiet hineinragt, soll das Ziel dann bewirken, dass die Gewinnung am Rand des Waldes stoppt und die wertvollen Rohstoffe unterhalb der Waldfläche unangetastet lässt? Ist es wirtschaftlich und ökologisch sinnvoller, die Lagerstätte nicht vollständig zu erschöpfen und stattdessen eine weitere Fläche ohne Wald neu aufzuschließen einschließlich der Verlegung der kompletten Betriebsanlagen? Darüber hinaus finden sich gerade in Waldgebieten in NRW wertvolle, seltene geologische Vorkommen in herausragenden Qualitäten und Mächtigkeiten. Ein prinzipieller Verzicht auf Waldinanspruchnahme bedingt an dieser Stelle mitunter die Ausweisung größerer landschaftlicher Flächen bei gleichbleibender Mengengewinnung. Vor dem Hintergrund der Leitvorstellung des LEP-Entwurfs zum weitgehenden Flächensparen sollte die Flexibilität der Fachplanung bei den Regionalplanungsbehörden dergestalt erhalten bleiben, dass diese im jeweiligen Raum die Funktionen von Wald und die wirtschaftliche Nutzung durch Rohstoffgewinnung abwägen und zu einem Ausgleich führen können. Mit der vorherigen Festlegung auf weitgehende Tabuisierung der Waldinanspruchnahme auch für die Rohstoffgewinnung gehen dem Land NRW wichtige geologische Vorkommen verloren. Entsprechende Bestätigungen können durch den Geologischen Dienst NRW beigebracht werden.

Die Waldflächen sind bereits durch die §§ 9 BWaldG iVm § 39 Landesforstgesetz NRW weitreichend fachrechtlich geschützt. Der Nachweis eines Bedarfs ist für die Rohstoffgewinnung bereits durch das Rohstoffmonitoring in Gänze erbracht.

Angesichts der o.a. Faktenlage schlagen wir folgende Formulierung für das Ziel 7.3-3 vor:

„Wald darf für Bebauung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe bleibt als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff zulässig. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Zu 7.4 Wasser

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Den Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 ist insbesondere dahingehend zuzustimmen, dass Überschwemmungsgebiete nicht per se der Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Da sich gerade in Flussnähe teilweise herausragende Lagerstätten für Lockergesteine wie Sande und Kiese befinden, drängt es sich auch angesichts der gestiegenen Bedeutung von vorbeugendem Hochwasserschutz geradezu auf, die Nutzungen aufeinander abzustimmen und Ziele des Hochwasserschutzes wie etwaige Deichrückverlegungen, Schaffung von weiteren Retentionsräumen und Auenlandschaften mit den Zielen der Rohstoffversorgung zu vereinen. Voraussetzung dafür ist unseres Erachtens jedoch eine landesplanerische Verankerung der sog. synergetischen Projekte wie als Ergänzung bei Ziel 9.2-1 angeregt.

Zu Kapitel 8: Verkehr und technische Infrastruktur

Zu 8.3 Entsorgung

8.3-1 Standorte von Deponien

Wir regen an, in die Erläuterungen aufzunehmen, dass als Standorte für Deponien auch bisherige und künftige Rohstoffgewinnungsflächen in Frage kommen bzw. zu prüfen sind. Aufgrund der erhöhten Umwelanforderungen, welche sich durch die Neuausrichtung von GrundwasserVO, ErsatzbaustoffVO und BodenschutzVO ergeben, wird sich der Bedarf an Deponien voraussichtlich erhöhen. In diesem Bereich sollte entsprechende Vorsorge durch einen landesplanerischen Hinweis getroffen werden. Rohstoffgewinnungsstandorte bieten sich im Rahmen der Nachfolgenutzung auch für notwendige Deponien an. Das Ziel könnte etwa formuliert werden:

„.....Bei der Planung neuer Deponien ist die Eignung stillgelegter Deponien oder bereits ausgebeuteter Rohstofflagerstätten als Standort zu prüfen.“

Zu Kapitel 9: Rohstoffversorgung

Zu 9.1 Lagerstättensicherung

9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen

Dem Grundsatz und den Erläuterungen ist zuzustimmen. Wirtschaft und Bevölkerung sind auf eine ausreichende und langfristige Versorgung mit energetischen und nicht-energetischen Rohstoffen angewiesen. Der Industriestandort Nordrhein-Westfalen ist in einem hohen Maße davon abhängig, dass ein hinreichender Zufluss an Rohstoffen gewährleistet ist. Nur so können letztlich wichtige industrielle Arbeitsplätze und Kompetenzen erhalten bleiben, die weiterhin das strukturelle Rückgrat des Wohlstandes der hiesigen Gesellschaft bilden.

Der Grundsatz kann unseres Erachtens in punkto Qualität und Quantität des Rohstoffvorkommens jedoch genauer gefasst werden. Der bisherige § 18 LEPro erscheint dafür eine geeignete und vor allem in der Rechtspraxis bewährte Lösung zu sein. Bereits dort wird die notwendige Planungsberücksichtigung vorgeschrieben. Der Grundsatz wäre somit im zweiten Satz so zu ergänzen, dass das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ ersetzt wird:

„.....Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens sind zu berücksichtigen.“

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es gerade aufgrund der zwingenden Vorgabe zur Konzentrationsplanung geboten ist, auch die besonderen Qualitäten der Rohstoffe bei der Standortauswahl zu berücksichtigen. Die Unterschiedlichkeit der Materialien zeigt sich bereits in der Vielschichtigkeit der Verwendungszwecke und den bestehenden Marktstrukturen. Es darf somit nicht nur nicht ausschließlich auf die Mächtigkeit abgestellt werden, es ist vielmehr zu fordern, dass die Qualität und die Seltenheit des Rohstoffes gleichrangig berücksichtigt werden müssen. Hierzu werden die Regionalplanungsbehörden auch zukünftig auf entsprechende Informationen der Unternehmen angewiesen sein, da die Landesrohstoffkarte hierzu keine Aussage treffen kann. Im Bereich der Festgesteine liegt sie darüber hinaus bisher auch gar nicht vor. Wegen der herausragenden Bedeutung dieser oben stehenden Aussage für eine ordnungsgemäße Abwägung bei der Konzentrationsplanung wird darüber hinaus angeregt, sie auch als **Ziel zu definieren**.

Dem Entwurf ist in seiner grundsätzlichen Einschätzung der herausragenden Bedeutung der Rohstoffwirtschaft beizupflichten, zumal sich dies mit den maßgeblichen bundesrechtlichen Vorgaben und den herrschenden wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen deckt. Für den Bereich der nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffe ist jedoch hervorzuheben, dass diese Materialien bisher vollständig aus heimi-

schen Quellen gewonnen werden, wesentliche Importströme somit nicht bestehen. In dem ansonsten von Importen abhängigen Industriestandort Deutschland nehmen diese Rohstoffe somit eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Kategorien der Nachhaltigkeit, der Autarkie und der wirtschaftlichen Perspektiven des Landes ein. Es wäre daher wünschenswert, wenn in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung der Sonderstellung der nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffe erfolgt. Es könnte etwa formuliert werden:

„Der Bedarf an nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffen wird weitgehend aus heimischen Rohstoffquellen gedeckt, eine Abhängigkeit von Importen ist in diesem Bereich (bisher) nicht gegeben.“

Dies würde die Bedeutung der planerischen Sicherung der Lagerstätten unterstreichen. Die Erhaltung der Importunabhängigkeit ist ein wesentliches Merkmal nachhaltigen Wirtschaftens, insbesondere hinsichtlich ökologisch und makroökonomisch zu bewertender Transportströme, der damit verbundenen Klimabetroffenheit und sozialer Komponenten. Da in der politischen Diskussion in den letzten Jahren eine zunehmend restriktive Haltung gegenüber der Sicherung heimischer Rohstoffquellen, bis hin zu einem „Ausstieg“ aus der Rohstoffgewinnung diskutiert wurde, obliegt es der Einschätzung der fachlich betrauten Planungsbehörden auf die Folgen von weitgehend restriktiver Rohstoffsicherung hinzuweisen: Steigerung der Importquoten, Erhöhung der (Massen-)Transporte, zunehmende Belastungen für Ökologie, Klima und Infrastruktur, Verteuerung der mineralischen Rohstoffe und der Folgeprodukte, Verlust heimischer Arbeitsplätze, Etablierung prekärer sozialer Standards und Umwelt Risiken in den Rohstoff liefernden Ländern. Da sich die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen zum Ziel gesetzt hat, die Einhaltung ökologischer und sozialer Standards zu gewährleisten bzw. zu fördern (wie sich dies etwa durch vergaberechtliche Vorgaben ausdrückt), dürfte es von einigem Stellenwert sein, das bestehende soziale Gefälle zwischen Rohstoffgeber- und Rohstoffnehmerländern nicht weiter zu vertiefen. Die Erhaltung der Importunabhängigkeit ist daher Teil der sozialen und ökologischen Verantwortung unseres Landes.

Die Feststellung, dass „das Vorkommen heimischer Rohstoffe begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden“ sei, ist zutreffend. Richtigerweise wird in dem Entwurf darauf hingewiesen, dass die geologischen Gegebenheiten eine ungleiche Verteilung im Raum vorgeben und so einzelnen Regionen eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Lagerstätten zukommt. In diesem Kontext sollte unseres Erachtens aber darauf hingewiesen werden, in welchem Umfang die Begrenztheit besteht. So ist nicht zu besorgen, dass bereits innerhalb der nächsten z.B. 100 Jahre eine vollständige Erschöpfung der Rohstoffquellen zu erwarten ist. Grundsätzlich reichen die Vorkommen an nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffen auch bei linearer Fortschreibung des heutigen Bedarfs noch für viele Generationen. Die Begrenztheit ergibt sich vielfach erst durch konkurrierende Raumansprüche. Nicht aber ist zu erwarten, dass die Lagerstätten bereits innerhalb der nächsten Generation ausgeschöpft sein werden. Unseres Erachtens ist eine erläuternde Klarstellung hilfreich, die etwa so gestaltet sein könnte:

„Auch die nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffe sind endlich vorhanden, gleichwohl die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in NRW mit diesen Grundstoffen geologisch noch über Generationen gesichert ist.“

Eine solche textliche Festlegung würde unseres Erachtens einer fachlich nicht zu haltenden Einschätzung der politischen Strömungen unterliegenden Regionalplanung vorbeugen, dass hinsichtlich der Begrenzung der Rohstoffsicherung akuter und zeitnaher Handlungsbedarf bestehe.

Dem Entwurf ist weiterhin darin zuzustimmen, dass „die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe langfristig offengehalten“ werden soll. Damit ist der Aspekt der langfristigen Sicherung angesprochen und die Erkenntnis, dass es in der Verantwortung der heutigen Planung steht, auch der nachfolgenden Generation den Zugang zu den heimischen Rohstoffen weitgehend zu ermöglichen. Die heutigen Festlegungen und Überplanungen haben weitreichende Folgen für die künftige Raumnutzung. Die einmal festgelegten und geplanten Strukturen manifestieren sich im Laufe der Jahrzehnte und werden somit bereits jetzt zur Vorgabe für die kommenden Generationen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass auch die langfristige Offenhaltung von Lagerstätten zu einer landesplanerischen Vorgabe gemacht wird.

Auch die weiteren Ausführungen zur teilweise existentiellen wirtschaftlichen Bedeutung sind korrekt und werden von dieser Seite ausdrücklich begrüßt. Andererseits stellt sich nach dieser zutreffenden Analyse die Frage, wie die längerfristige Sicherung (also die über die Bedarfszeiträume definierten BSAB hinausgehenden Lagerstätten) gewährleistet werden soll. Hier fehlt es leider an einer Konkretisierung, die den Regionalplanungsbehörden eine Maßgabe mit auf den Weg gibt, wie sie den langfristigen Lagerstättenschutz umzusetzen hat. Dabei gibt bereits das Raumordnungsgesetz in § 8 VII 2 ROG Möglichkeiten vor, im Wege von zusätzlichen Vorbehaltsflächen Räume von konkurrierenden Nutzungsansprüchen weitgehend freizuhalten. Ein anderer und vorzugswürdiger Weg wäre freilich, die Bedarfszeiträume großzügiger zu bemessen, insbesondere was die Ausweisung der BSAB für Lockergesteine betrifft. Eine generationengerechte Beurteilung umfasst demnach eine sehr viel umfangreichere Ausweisungsmöglichkeit von Rohstoffflächen als in dem jetzt vorliegenden Entwurf vorgesehen. Dazu folgt weiter unten eine gesonderte Begründung.

Im Rahmen der Erläuterungen zur Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen sollte aber eine Weisung aufgenommen werden, die die nachfolgende Planung an die Beachtung der intergenerationellen Dimension bindet:

„Die Regionalpläne müssen geeignete zeichnerische und textliche Instrumente (wie Sondierbereiche/Reservegebiete) enthalten, die eine Offenhaltung wertvoller Lagerstätten für die Nutzung durch zukünftige Generationen gewährleisten und eine dauerhafte Überplanung mit anderen Nutzungen ausschließen.“

Damit wäre unseres Erachtens auch in gewisser Weise eine Vermeidung späterer zwangsläufig auftretender Konflikte möglich, da damit den Unternehmen und den Gemeinden eine längerfristige Planung über konkrete Genehmigungsprojekte hinaus möglich wird.

Der erläuternde Satz zu 9.1-1 „Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte.“

stellt u.E. einen Widerspruch zu den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Ressourceneffizienz dar. Die einzelnen betrieblichen Standorte haben sich gerade dort etabliert, wo ein entsprechendes rohstoffgeologisches Vorkommen vorhanden ist. An diesen Lagerstätten sind entsprechende Investitionen getätigt worden, Anlagen gebaut und volkswirtschaftliche Strukturen entstanden. Vor diesem Hintergrund macht auch der Blick auf die einzelnen Standorte, sowie deren Zukunftssicherung größten Sinn, um bereits bestehende Ressourcen nicht zu verschwenden. Richtigerweise sollen gemäß der Erläuterungen des Entwurfs zu 9.2-1 ja auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden. Eine Regionalplanung ohne Rücksicht auf die jeweiligen betrieblichen Standorte, ohne die Expertise der gewinnenden Unternehmen selbst, verfehlt ihren Sinn.

Wir empfehlen daher, den Satz *„Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte“* (Seite 119 des Entwurfs)

ersatzlos zu streichen.

9.1-2 Grundsatz Substitution

Dem Recycling und der Aufarbeitung von Rohmaterialien kommen in einer postindustrialisierten und modernen, an ökologischen Gesichtspunkten orientierten Gesellschaft überragende Bedeutungen zu. Der Grundsatz der Förderung von Recyclingprodukten oder Ersatzstoffen, wie er sich schon in den Erläuterungen zum vorhergehenden Landesentwicklungsplan findet, ist zu unterstützen. Soweit es regionalplanerische Möglichkeiten gibt, Sekundärbaustoffe zu fördern, so sollten diese ausgeschöpft werden. In diesem Zusammenhang bleibt der in 9.1-2 formulierte Grundsatz allerdings unklar. Danach sollen die Regionalplanungsbehörden „bei der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen.“ In den Erläuterungen heißt es weiter: „Ihr (der Recyclingprodukte) verstärkter Einsatz führt zu einer Minderung des planerischen Flächenbedarfs für die Rohstoffsicherung.“

Richtig ist daran, dass, je mehr Recyclingbaustoffe eingesetzt werden können, der Bedarf für den Einsatz von Primärbaustoffen abnimmt. Worüber der Entwurf jedoch schweigt, ist die Tatsache, dass bereits heute im Bereich der baurohstofflichen Abfälle eine Verwertungsquote von über 90 % besteht¹. Ein von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen selbst in Auftrag gegebenes Recyclinggutachten kommt zu dem Schluss, dass die Recyclingpotentiale im Bereich der Baustoffe weitgehend erschöpft sind, eine weitere signifikante Steigerung der Recyclingquoten nicht zu erwarten ist.²

In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass bestimmte Rohstoffe schon von ihrer Eigenart her gar nicht zu substituieren sind, wie bspw. Quarzsande und Kalkstein.

¹ 8. Monitoring-Bericht Kreislaufwirtschaft Bau von 2013

² Recyclinggutachten NRW 12/2009

Die Regionalplanungsbehörden können den formulierten Grundsatz also nur umsetzen, wenn sie genaue Erkenntnisse darüber hätten, in welchem Umfang eine Steigerung der Recyclingquote im Bereich der Baustoffe im Verlauf des vorgegebenen Bedarfszeitraums zu erwarten ist. Eine seriöse wissenschaftliche Prognose lässt sich hierzu aber angesichts der bestehenden Tatsachen (Erschöpfung der Recyclingpotentiale, Begrenztheit der Stoffströme durch Abbrüche, Einsatzbegrenzungen durch bautechnische Vorgaben) nicht abgeben. Eine Einschätzung hierzu geschieht immer auf der Basis von unsicherer Spekulation. Eine solche Maßgabe kann von den Planungsbehörden nicht rechtssicher umgesetzt werden. Außerdem findet sich gemäß den Erläuterungen zu 9.2-2 bereits in dem Instrument des Monitorings der Aspekt der Substitutionsmöglichkeit wieder. Sie wird somit bereits in der Ermittlung der Bedarfszeiträume erfasst, eines gesonderten Grundsatzes zur (dann doppelten) Berücksichtigung bei der Festlegung von BSAB bedarf es daher nicht.

Es empfiehlt sich daher, den Grundsatz der Substitution in der bisherigen Form einer offenen Förderungspflicht beizubehalten, die Formulierung aus den Erläuterungen vorzuziehen und als neuen Grundsatz 9.1-2 aufzustellen:

„Die Möglichkeiten des Einsatzes von Recyclingprodukten und von industriellen Nebenprodukten sollen ausgeschöpft und weiterentwickelt werden.“

9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung

Der Grundsatz drückt aus, dass schon heute ein erheblicher Druck auf landschaftliche Flächen besteht, die Versiegelung von Freiflächen voranschreitet und das Prinzip der Flächenschonung berücksichtigt werden soll. Im Prinzip ist dieser Ansatz auch zu begrüßen und deckt sich mit den Vorstellungen unserer an den Aspekten der Nachhaltigkeit orientierten Industrie. Die rohstoffgewinnenden Unternehmen sind ganz überwiegend dem Mittelstand zuzuordnen, befinden sich mitunter seit Generationen im Familienbesitz und sind seit Jahrzehnten regional verwurzelt. Es ist nicht im Sinne dieser Unternehmen, verschwenderisch mit hochwertigen Lagerstätten umzugehen. Immerhin bilden diese ihre Lebensgrundlage. Bereits aus dem Aspekt der unternehmerischen Wirtschaftlichkeit folgt, dass die Rohstoffe in den Gewinnungstellen bis zur Grenze der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeit gewonnen werden.

Die Erläuterungen sollten unseres Erachtens jedoch klarstellen, dass die Rohstoffgewinnung keinen erheblichen Anteil am „Verbrauch“ von Flächen trägt. Bezogen auf das Land NRW liegt der Gesamtanteil der aktiven Gewinnungsflächen im Promille-Bereich.³ Die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere bei oberflächennahen Lagerstätten, ist eine Nutzung des Raumes auf begrenzte Zeit, wie bereits der vorhergehende LEP ausdrücklich klarstellt. An diesen Aussagen sollte in den Erläuterungen festgehalten werden. Die isolierte Feststellung, dass „mit der Rohstoffgewinnung (.....) in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt“ einhergehen, ist nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang ist zwingend darauf hinzuweisen, dass die Flächen schon während der Gewinnung sukzessive „zurückgegeben“ werden. Und dies nicht etwa im Zustand sanierungsbedürftiger Altlast oder der Versiegelung,

³ Quelle: Statistisches Bundesamt

sondern in der Regel mit ökologischer Aufwertung der Fläche. Aus den Gewinnungsflächen entstehen regelmäßig naturnahe Räume, Natur- und Vogelschutzgebiete oder sie dienen Erholungs- und Freizeitwecken. Sie sind daher Bestandteil einer Mehrfachnutzung, welches gerade dem Grundsatz der flächensparenden Gewinnung entspricht. Darüber hinaus sind Eingriffe bereits im Genehmigungsverfahren zu kompensieren. In der Gesamtbetrachtung verbleibt somit ein Mehrwert für Bevölkerung und Umwelt. Die Erläuterungen sollten diese Tatsachen textlich wie folgt aufgreifen:

„Die Gewinnung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen ist eine Nutzung auf begrenzte Zeit. Auf den stillgelegten Betriebsflächen entstehen in der Regel naturnahe Räume, die dem Natur- und Artenschutz, der freizeitlichen Nutzung oder der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen.“

Die Orientierung an der Rohstoffmächtigkeit ist selbstverständlich sinnvoll. Je gehaltvoller eine Lagerstätte ist, umso länger kann die Gewinnung betrieben werden und umso eher rechnen sich die einmal aufgewendeten Investitionen. Die Flächeninanspruchnahme reduziert sich entsprechend und auch die Unternehmen sind an einer möglichst umfangreichen Lagerstätte interessiert, da Produktionsanlagen länger vor Ort betrieben werden können und es nicht erforderlich ist, den Transport der Materialien etwa zu den Klassierungsanlagen aufwendig zu organisieren. Es ist jedoch Zurückhaltung geboten, wenn die Rohstoffmächtigkeit zum alleinigen Kriterium der Standortwahl gemacht werden soll. Die Lagerstätten sind zum Teil sehr individuell. Auch solche, die eine hohe Mächtigkeit versprechen, sind danach zu beurteilen, welche Qualitäten sie enthalten und ob es einen Bedarf für die daraus resultierende Verwendung gibt. Viele Bereiche mit vermeintlich hoher Rohstoffmächtigkeit sind (am Beispiel von Sand und Kies) etwa dadurch geprägt, dass sie einen hohen Sandanteil beinhalten, der Anteil von Körnungen für hochwertige Betonproduktion jedoch deutlich geringer ist als bei Lagerstätten mit vermeintlich geringerer Mächtigkeit. Mit anderen Worten: Es ist im existentiellen Interesse der Unternehmen, gerade die Lagerstätten zu eröffnen, die sich unter den Aspekten der Betriebstechnik, der Wirtschaftlichkeit, der geforderten Qualitäten und der Ergiebigkeit besonders anbieten. Die Vorstellung, dass ein Unternehmen eher eine Lagerstätte mit geringer Mächtigkeit und schlechter Materialqualität wählt, geht fehl. Es sollte daher textlich ergänzt werden:

„Die angemessene Berücksichtigung der Lagerstätten umfasst aber auch die Beachtung betriebstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, sowie das Vorhandensein unterschiedlicher Qualitäten der Rohstoffe und eines insoweit differenzierten Bedarfs.“

Die gebündelte Gewinnung von unterschiedlichen Rohstoffen in einer Lagerstätte ist selbstverständlich erstrebenswert, hat als landesplanerische Vorgabe allerdings eher deklaratorischen Charakter. In der Regel wird es für ein Unternehmen einen bestimmten Zielrohstoff geben, aufgrund dessen die Gewinnung vorrangig betrieben wird. Soweit daneben andere Rohstofftypen anfallen und sich der Verkauf dieser Rohstoffe wirtschaftlich lohnt, wird ein Unternehmen wohl nicht darauf verzichten, Gewinne zu erwirtschaften und diese Rohstoffe als bloßen Abraum zu betrachten. Bei der entsprechenden Erläuterung fehlt es unseres Erachtens an einem „und“:

„Liegen mehrere abbauwürdige Rohstoffe in einer Lagerstätte, so sollen diese im Sinne einer möglichst effizienten und sparsamen Flächeninanspruchnahme gebündelt gewonnen werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich, sowie wirtschaftlich und raumverträglich durchführbar ist.“

Unabhängig von der Einordnung als synergetisches Projekt sollte generell eine Privilegierung für Mehrfachnutzungen der Gewinnungsflächen im LEP-Entwurf erfolgen. Dies würde auch dem Grundsatz der Flächenschonung entsprechen und dazu beitragen, dass mit Freiflächen sparsam umgegangen wird. So ist etwa denkbar, dass bspw. Rohstoff- und Wassergewinnung, zumindest teilweise, zeitversetzt, auf derselben Fläche stattfinden. Dies ist fachgesetzlich durchaus möglich und wird nach gründlicher Prüfung des Einzelfalls durchaus schon in der Praxis umgesetzt. In den Erläuterungen könnte hierzu etwa formuliert werden, dass auch die Mehrfachnutzung von Flächen für verschiedene Belange der Flächeneinsparung dienen, soweit die Nutzungen miteinander vereinbar sind.

An dieser Stelle bedarf es unseres Erachtens einer weiteren Korrektur. Der Grundsatz der flächensparenden Gewinnung darf nicht dazu führen, dass bereits ausgebeutete Gewinnungsflächen allein deshalb wieder zu BSAB-Flächen erklärt werden, weil sich Restmengen in einer bestimmten Tiefe befinden könnten. Zum einen hat es einen Grund, warum die Flächen stillgelegt wurden; nämlich den, dass es sich wirtschaftlich nicht rechnete oder technisch nicht möglich war, diese Restmengen zu gewinnen. Zum anderen dürften Nachentnahmen bei abgeschlossenen Maßnahmen regelmäßig in einen Bereich eingreifen, der bereits rekultiviert bzw. anderen Nutzungen zugeführt wurde. Die Festlegung von Gewinnungsflächen und ggf. die Einstellung in das Mengengerüst ist sinnlos, wenn sich die Investition von vornherein nicht lohnt. Hierfür bedarf es einer Voreinschätzung durch die Unternehmen. Die Regionalplanungsbehörden können hier nur Fehler machen, die wiederum Mängel an einem zu fordernden gesamtäumlichen Abwägungskonzept auslösen. Darüber hinaus fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Abbautiefen oder zu Verpflichtungen von Unternehmen zum erneuten Aufschluss der Lagerstätte. Beispielfhaft könnte ergänzend formuliert werden:

„Bereits ausgebeuteten Gewinnungsflächen sollen daraufhin überprüft werden, ob durch Nachentnahmen und Vertiefungen weitere Rohstoffe gewonnen werden können. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die Wirtschaftlichkeit des (Wieder-)Aufschlusses eines stillgelegten Betriebes sicher gestellt ist.“

Zu 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans sieht für die planerische Festlegung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze vor, dass diese als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden. Konsequenz dieses Zwangs zur Konzentration ist, dass **Vorhaben der**

Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB also **landesweit verboten werden müssen**.

Der Entwurf nimmt den Regionalräten damit auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung vollends die Flexibilität, die der Bundesgesetzgeber mit Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten sowie – ausnahmsweise – Konzentrationszonen eröffnet hat, ohne dass dafür sachliche, auf entsprechend landesweit ermittelte Erkenntnisse gestützte Gründe vorgetragen oder erkennbar wären.

Dabei ist zunächst daran zu erinnern, dass der Landesgesetzgeber die vom Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten der Regionalplanung bereits erheblich eingeschränkt hat. Denn die vom Bundesrecht als Ausnahme konzipierte Konzentrationszone macht das Landesplanungsrecht in Nordrhein-Westfalen bereits zum Regelfall: Vorranggebiete sind hier kraft Gesetzes grundsätzlich Konzentrationszonen (§ 12 Abs. 2 LPIG NRW).

Die Träger der Regionalplanung dürfen jedoch nach geltendem Landesplanungsrecht – ausdrücklich – bestimmen, dass die von ihnen festgelegten Vorranggebiete (doch) keine Konzentrationszonen sind (§ 12 Abs. 2 LPIG NRW). Sie haben somit die Befugnis, die nach Landesrecht grundsätzlich eintretende Konzentrationswirkung wieder zu beseitigen. Damit wird aber lediglich wieder der Ausgangszustand des Bundesrechts hergestellt: Vorranggebiete sind danach nämlich keine Konzentrationszonen. Das Landesrecht eröffnet den Trägern der Regionalplanung somit den "Rückweg" ins Bundesrecht. Der neue LEP NRW, an den die Regionalräte gebunden wären, würde diesen "Rückweg" ins Bundesrecht ausnahmslos ausschließen. Regionalräte müssten eine Konzentrationszonenplanung auch dort durchführen, wo hierfür kein planerisches Bedürfnis besteht.

Der Entwurf des LEP NRW teilt keinen sachlich nachvollziehbaren Grund mit, warum den Trägern der Regionalplanung auf dem Gebiet der Rohstoffgewinnung dieser "Rückweg" ins Bundesrecht versperrt werden muss – oder auch nur versperrt werden darf. Statt hier – wie es für die Ebene der Landesentwicklungsplanung angezeigt wäre – Antworten zu liefern, bleiben nur offene Fragen:

Warum müssen die Träger der Regionalplanung in Bezug auf einen einzelnen Wirtschaftszweig zur absoluten Konzentration gezwungen werden?

Warum muss ihnen durch den absoluten Zwang zur Konzentration selbst noch die Möglichkeit verwehrt sein, die kraft Gesetzes eintretende Konzentrationswirkung ihrer Vorranggebiete ausnahmsweise durch ausdrückliche Festlegung zurückzunehmen?

Welche sachlichen Gründe rechtfertigen die Ungleichbehandlung mit anderen privilegierten Außenbereichsvorhaben wie z. B. den Windkraftanlagen ("Ziel" 10.2-2)?

Welche landesplanerisch aner kennenswerte Erkenntnis rechtfertigt, der Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit auf der Ebene der Regionalplanung derartige Beschränkungen aufzuerlegen?

Welches landesplanerisch aner kennenswerte Anliegen könnte derartige landesweite Beschränkungen der planerischen Gestaltungsfreiheit aller Regionalräte rechtfertigen?

Es gibt kaum eine planungsrechtliche Materie, die juristisch so umkämpft ist wie die Konzentrationszonenplanung. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen, die sowohl zur Rohstoffgewinnung als auch zur Festlegung von Bereichen für die Errichtung von Windkraftenergieanlagen ergangen sind. Beide Vorhabentypen zählen zu den sog. privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Bemerkenswerterweise verzichtet der Entwurf des LEP auf eine annähernd gleichartige Behandlung der Vorhabentypen, welches schon für sich genommen eine juristische Bewertung fraglich macht.

Auch wenn in einer umfänglichen Konzentrationszonenplanung vereinzelt die Handhabe gegen eine angeblich planlose Entwicklung und Entstehung von Gewinnungsflächen gesehen wird, sind schon keine nachvollziehbar-sachlichen Gründe dafür erkennbar, diese Lösung auf das gesamte Land NRW mit all den unterschiedlichen Planungsräumen und ihren spezifischen Gegebenheiten auszudehnen. Erst recht sind solche nachvollziehbar-sachlichen Gründe nicht für einen Zwang zur Konzentration ersichtlich.

Letztlich ist eine sehr genaue Analyse der Eignung der Bereiche mit all seinen Besonderheiten und der Eignung der Bereiche erforderlich. Da nach der Rechtsprechung der Rohstoffgewinnung im Rahmen eines schlüssigen und abgewogenen Planungskonzepts „substantiell Raum“ verschafft werden muss, steigen die Rechtfertigungsanforderungen an die Träger der Regionalplanung und es ergibt sich gerade aus dieser Anforderung ein erhebliches Fehlerpotential. Je mehr Tabukriterien formuliert und angewandt werden, umso mehr ist die Regionalplanung verpflichtet, dass sich die Nutzungsmöglichkeit als Gewinnungsfläche auch in jedem Fall innerhalb der Konzentrationsfläche durchsetzen kann und die besondere Eignung der Fläche belegbar ist. Ferner sind schon die Anforderungen an der Aufsuchung geeigneter Flächen als besonders anspruchsvoll zu betrachten. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung genügt es dabei regelmäßig nicht, nur etwaige rohstoffgeologische Empfehlungen umzusetzen. Der Plangeber muss vielmehr eine sachgerechte Auswahl der für Zwecke der Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen treffen und für jede einzelne Fläche belastbar belegen können, warum sie als BSAB festgelegt oder mit dem Rohstoffgewinnungsverbot belegt worden ist.

Der auf der Ebene des LEP NRW-Entwurfs sachwidrig vorgegebene absolute Zwang zur Konzentration lässt schon jetzt befürchten, dass die juristischen Überprüfungen der nachfolgenden Regionalpläne speziell in Hinblick auf die Rohstoffsicherung zunehmen. Weil sich der Entwurf – ohne sachlich begründbare Erforderlichkeit -- durchgreifend vom Konzept des geltenden LEP NRW aus dem Jahr 1995 abwendet, wird auch den für die Planungsregion Düsseldorf ergangenen Judikaten des OVG Münster – anders als dies oft dargestellt wird - keine maßgebende oder befriedende Bedeutung mehr zuzumessen sein. Die fortschreitende aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und anderer Oberverwaltungsgerichte verdichtet die ohnehin hohen Rechtfertigungsanforderungen an Konzentrationsfestlegungen stetig weiter in Richtung auf eine deutlich präzisere und umfangreichere Prüfungs- und Ermittlungs- und Verfahrenspflicht der Planungsbehörden (vgl. BVerwG v. 11.4.2013 -4 CN 2/12; BVerwG v. 13.12.2012 -4 CN 1/11-; OVG Schleswig-Holstein v. 4.4.2013 -1LB 7/12-; OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 3.4.2013 -4 K 24/11-; VGH Baden-Württemberg v. 12.10.2012 -8 S 1370/11-; Sächsisches OVG v. 19.7.2012 -1 C 40/11-; VG Aachen v. 5.12.2011 -5 K 825/08-; HessVGH v. 17.3.2011 -4 C 883/10.N-; OVG Rheinland-Pfalz v. 16.9.2011 -1 C 11114/09-). Der Landesgesetzgeber darf

nicht verkennen, dass mittlerweile eine Fortentwicklung in der Rechtsprechung das Urteil des OVG Münster weitgehend überholt hat und dieses im Übrigen nur für die besondere Situation im Planungsraum Düsseldorf zum Zeitpunkt der 51. GEP-Änderung wirkt. Statt regionale Lösungen zu ermöglichen (auch ohne zwangsweise Vorgabe kann festgelegt werden, dass die Vorranggebiete die Wirkung von Eignungsgebieten haben, vgl. § 8 Abs. 7 ROG), werden allen Regionalplanungsträgern in NRW auch außerhalb des Düsseldorfer Raumes der planerische und rechtliche Aufwand und die damit verbundenen Risiken auferlegt.

Dabei muss weitestgehend bezweifelt werden, dass überhaupt ein Bedarf besteht, Rohstoffgewinnungsflächen zu konzentrieren. Die Rohstoffe werden gerade deshalb gefördert, weil eine bestimmte Nachfrage vorhanden ist. Das gewonnene Material wird nicht im Stile eines Luxusgutes verwendet, sondern ist Teil der Daseinsvorsorge. Der Bedarf an Rohstoffen ist nicht durch Marketingmaßnahmen oder Werbung steigerbar. Vielmehr ergibt sich die Notwendigkeit vielfach etwa aus öffentlichen Bau- und Sanierungsprojekten oder privaten Baumaßnahmen. Aus diesen Gründen wäre jedenfalls eine unnötige Beanspruchung von Flächen auch dann nicht zu erwarten, wenn auf den absoluten Zwang zur Konzentration bzw. der absolute Zwang zum Verbot von Vorhaben der Rohstoffgewinnung verzichtet würde.

Das Raumordnungsrecht gibt den Planungsträgern mit Konzentrationszonen ein Instrument zur Lenkung von privilegierten Vorhaben: Sie sollen auf bestimmte Flächen des Planungsraums konzentriert werden können. Das Raumordnungsrecht gibt mit Konzentrationszonen aber kein Instrument zur Reduzierung der Anzahl von privilegierten Vorhaben: Der Bundesgesetzgeber hat diese planerische Ausnahmemöglichkeit nicht geschaffen, um einem einzelnen Wirtschaftszweig mengenmäßigen bzw. planwirtschaftlichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Die weitere Hoffnung, durch Konzentrationswirkung räumliche Schwerpunkte zu entlasten, bedeutet im Ergebnis, dass sich damit nicht stets das wirtschaftlich sinnvollste Konzept durchsetzt, sondern nur die Flächen ausgewählt werden, bei denen der geringste Widerstand zu erwarten ist. Gerade vor dem Hintergrund der gewünschten Ressourceneffizienz und der Nachhaltigkeit der Gewinnung stellen sich Konzentrationszonen damit eher als Hemmnis einer optimalen Rohstoffgewinnung dar.

Das Ziel sollte unseres Erachtens unter Streichung des im Entwurf benannten Zusatzes „mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ daher wie folgt neu gefasst werden:

„In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festzulegen. Daneben sind weitere Bereiche für den späteren Abbau als Vorbehaltsgebiete festzusetzen.“

Die vorstehende Formulierung stellt sicher, dass die Träger der Regionalplanung den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Planungsregionen Rechnung tragen können. Sollte ein Träger der Regionalplanung zu dem Ergebnis gelangen, dass die tatsächlichen Gegebenheiten seiner Planungsregion in Bezug auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung kein planerisches Bedürfnis auslösen, das allein noch durch Konzentrationszonen bewältigt werden kann, so darf er sich gegen dieses Instrument

entscheiden. Ansonsten bleibt es dabei, dass Vorranggebiete kraft Gesetzes (§ 12 Abs. 2 LPIG NRW) Ausschluss- bzw. Verbotswirkung haben. Den Trägern der Regionalplanung wäre es nach einer Streichung des landesweit flächendeckenden Zwangs zur Konzentrationsplanung in "Ziel" 9.2-1 – wie beantragt – zudem auch weiterhin unbenommen, selbst darüber zu entscheiden, ob die Rohstoffgewinnung in der gesamten Region durch Konzentrationszonen gesteuert werden soll oder nur in Teilregionen. Hierzu könnte der Planungsraum etwa in Teilregionen gegliedert werden, was nach dem geltenden Bundes- und Landesraumordnungsrecht zulässig ist, um eine Konzentrationsplanung nur in denjenigen Teilregionen vorzunehmen, wo ein solches Erfordernis tatsächlich besteht. In den anderen Teilräumen könnte von einer Steuerungsplanung (mit Gewinnungsverboten außerhalb der BSAB) abgesehen werden, indem hier nur Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt würden. Dies ermöglicht, den enormen Planungsaufwand einer Konzentrationszonenplanung sachgerecht zu optimieren, und trägt wesentlich zur Entlastung der Regionalplanung bei.

Auf die Gefahr hin, dass die Landesregierung die vorstehend beschriebenen rechtlichen Risiken – die auch den LEP NRW-Entwurf erfassen – dennoch eingehen will, sollte aber dann in den Erläuterungen in jedem Falle aufgenommen werden:

„Die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Planungskonzeptes unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Bei der Festlegung sind betriebliche Entwicklungsvorstellungen zu berücksichtigen. Bei Erstellung des Konzeptes sind insbesondere die abwägungsrelevanten Belange der Wirtschaftlichkeit und der technischen und rechtlichen Durchführbarkeit zu erfassen. Die Abwägung der Belange muss sich auf die positiv festgelegten und auf die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Die Abgrenzung von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung ist nicht parzellenscharf vorzunehmen.“

Die vergleichsweise restriktive Wirkung der Vorgabe von Konzentrationswirkungen hat in der praktischen Umsetzung durch die Regionalpläne dazu geführt, dass selbst bei einer vergleichsweise kritischen Betrachtung des Gewinnungsgeschehens die Notwendigkeit erkannt wurde, Ausnahmen von der Beschränkung auf die BSAB zu formulieren. So haben insbesondere die aktuellsten Regionalpläne für die Räume Düsseldorf und Münsterland die Möglichkeit der Abgrabungen unterhalb von 10 ha vorgesehen. Es ist insoweit zu begrüßen, dass es zur landesplanerischen Vorgabe gemacht wird, dass Ausnahmen geregelt werden müssen.

Gleichwohl sollte auch an dieser Stelle etwas aufgegriffen werden, welches im Ansatz unter den Erläuterungen zu 9.2-3 als sog. „integrierte Projekte“ Aufnahme gefunden hat: Soweit an der Vorgabe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgehalten wird, ist es unseres Erachtens von ganz entscheidender Bedeutung, dass synergetische Gewinnungsprojekte als Ausnahme von der Festlegung, dass sich die Gewinnungsvorhaben in den BSAB zu vollziehen haben, genannt werden.

In der Vergangenheit haben nicht selten Vorhaben, die im öffentlichen Interesse standen, die Möglichkeit geboten, im Rahmen der Bauausführung mineralische Rohstoffe zu gewinnen, oder die Herstellung des Projektes ist erst durch die Entnahme dieser Rohstoffe ermöglicht worden. Dies gilt z.B. für Hochwasserschutzprojekte und für solche Projekte, die dem Naturschutz, der Erhaltung der Biodiversität oder der Erholung dienen. Eine verantwortungsvolle Raumpolitik sollte die sich daraus ergebenden Synergieeffekte nutzen können. Europäische Vorgaben wie die EU-Hochwasserrisikomanagement-RL, die EU-Wasserrahmenrichtlinie und in Teilen die FFH- und Vogelschutzrichtlinie verpflichten Deutschland zur Gewährleistung eines entsprechenden Erhaltungszustands der ausgewiesenen Flächen. Dadurch werden vielfältige landschaftsgestalterische Maßnahmen erforderlich, die auch einer gewissen Expertise und technischen Durchführungsmöglichkeit bedürfen. Die Rohstoffindustrie hat bereits in der Vergangenheit mit solchen Projekten einen gesellschaftlichen Mehrwert geschaffen, der von allen Akteuren begrüßt wird. Der Bedarf ist in jedem Falle gegeben. Es muss innerhalb eines Konzeptes möglich sein, gemeinsam von Kommunen, Behörden, Naturschutzverbänden und/oder der Industrie getragene Projekte, die mehrere Ziele in sich vereinen, durchzuführen. Eine solche Flexibilität gebieten die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Ressourceneffizienz.

Wir regen somit an, eine Abwägungsmöglichkeit mit anderen, bisher die Abgrabung ausschließenden Interessen für solche Fälle zu schaffen, die als sog. synergetische Projekte mehrere raumplanerische Ziele erfüllen bzw. den europäischen Richtlinien entsprechen. Hierzu könnte gemeinsam mit den Akteuren und der Industrie ein Zielkatalog entwickelt werden, um die Voraussetzungen zur Abgrenzung zu definieren. In jedem Falle sollte gewährleistet sein, dass solche Projekte nicht von vornherein an den Vorgaben des Regionalplans scheitern bzw. nicht flexibel umgesetzt werden können. Hierzu muss auch gewährleistet sein, dass Synergie-Projekte auch außerhalb der BSAB liegen dürfen. Das Ziel 9.2-1 könnte ergänzend wie folgt formuliert werden:

„In den Regionalplänen sind Ausnahmen zu regeln, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Als Ausnahmen sollen ferner sog. synergetische Projekte aufgenommen werden, also solche Gewinnungsvorhaben, die gleichwertig Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung oder Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung verfolgen.“

Ein weiteres, in der Praxis häufig vorkommendes und bewährtes Flexibilisierungselement ist der Flächentausch. Sollte an der Konzentrationswirkung festgehalten werden, ist trotz der Verpflichtung der Regionalplanungsbehörden zur weitgehenden Sicherstellung der Realisierbarkeit der Gewinnung in BSAB nicht auszuschließen, dass sich im Laufe eines Regionalplans andere, besser geeignete Flächen ergeben bzw. sich die in Aussicht genommenen BSAB als ungeeignet herausstellen. Hier könnte durch das Instrument des Flächentausches eine regionale Lösungsmöglichkeit landesplanerisch vorgegeben werden wie es insbesondere in Ziel 6.1-10 für die Siedlungsbereiche vorgesehen ist. Als Formulierung wird von uns diesbezüglich vorgeschlagen (Ergänzung Ziel 9.2-1):

„Der durch die Wirkung als Eignungsgebiet ansonsten ausgeschlossene Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle festgelegte Vorranggebiete für die Rohstoffversorgung im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraum- und Rohstoffversorgungsfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

9.2-2 Versorgungszeiträume

Eine weitere wesentliche Regelungsmaterie wird mit der Bestimmung der sogenannten Versorgungszeiträume festgelegt. Die im Entwurf vorgesehenen Bedarfszeiträume von 20 bzw. 35 Jahren stellen eine radikale Abkehr von den bisher in Nordrhein-Westfalen angenommenen Versorgungszeiträumen dar, die noch vor wenigen Jahren in der praktischen Umsetzung 25 Jahre Vorrang- und weitere 25 Jahre Vorbehaltsflächen beinhalteten. Hierzu sind folgende Anmerkungen zu machen:

Ein zeitlich derart weit zurückgenommener Raum birgt erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung der Projekte. Die bisher funktionierenden Strukturen sind insbesondere durch die Festlegung von 20 Jahren bei den Lockergesteinen als Bedarfszeitraum erheblich gefährdet. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die 20 Jahre lediglich den Durchschnitt wiedergeben, mit anderen Worten: bei der Berechnung des Bedarfs werden auch solche Gewinnungsflächen berücksichtigt, die deutlich längere Vorräte beinhalten. Es wird daher –schneller als das bisher der Fall war– ein Anpassungsbedarf bestehen, da Projekte schneller auslaufen.

An dieser Stelle sei auf einen besonderen Effekt hingewiesen. Gerade kleinere Gewinnungsunternehmen haben dann ein erhebliches Problem, da sie meistens nur über eine Gewinnungsfläche verfügen. Sie können keine Zeiträume überbrücken, in denen sie darauf warten, dass ein Anschlussprojekt genehmigt wird, da sie keine Ausweichmöglichkeiten auf andere Flächen haben. Die Bedarfsberechnung erfolgt gemäß der Entwurfsvorgaben mittels einer Erfassung aller Gewinnungsstätten. Im Durchschnitt wird es also einige Unternehmen geben, die deutlich über 20 Jahren Reserveflächen verfügen und solche Unternehmen mit deutlich unter 10 Jahren. Nach den Bestimmungen des jetzigen Entwurfs werden somit die Unternehmen mit den geringen Reserven mangels eines Änderungsbedarfs (laut Landesplanung) nicht überleben, ohne dass aber weniger Fläche insgesamt verbraucht würde oder die Menge der gewonnenen Rohstoffe zurückginge. Die dann noch offenen Lagerstätten würden den zusätzlichen Bedarf der geschlossenen Gewinnungsstätten aufnehmen müssen und die Gewinnung einfach schneller voranschreiten. Die Folge daraus ist die Verengung auf einige größere Unternehmen. Unseres Erachtens kann gerade dieser Effekt nicht gewünscht sein, da eine voranschreitende Monopolisierung zu meist eine Verteuerung der Produkte nach sich zieht. Da die öffentliche Hand selbst zu überwiegendem Teil Abnehmer der Rohstoffe ist, wird die künstliche Verknappung und Verteuerung der Materialien die Haushalte entsprechend belasten, insbesondere die zukünftigen Verkehrsinfrastrukturprojekte werden entsprechend kostenintensiver.

Eine weitere Folgewirkung sei hier erwähnt. Bereits heute ist bei der Aufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen die Rohstoffsicherung ein Konfliktfeld, in dem

sich die regionale Politik mit den Befürchtungen der Anwohner konkreter Projekte einerseits und den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten andererseits auseinandersetzen muss. Hier stellt sich somit die Frage, ob es wirklich opportun ist, die stets anstehenden Diskussionen in immer kürzeren Abständen zu führen. Ist mit der Festlegung von 20 Jahren als Versorgungszeitraum die Hoffnung verknüpft, dass allein dadurch der Bedarf langfristig sinken wird? Wie steht dies im Verhältnis zu der Tatsache, dass durch das Monitoring gewährleistet werden soll, dass frühzeitig die Neuausweisung von Gewinnungsflächen angegangen werden soll (dazu Ziel 9.2-5)? Bedenkt man, dass ein Regionalplan von der informellen Entwurfsphase bis zur endgültigen Aufstellung schon heute mehrere Jahre in Anspruch nimmt, so ist zwangsläufig abzusehen, dass schon kurz nach der Neuaufstellung nur für den Bereich der Rohstoffsicherung im Bereich der Lockergesteine die Fortschreibung praktisch wieder angegangen werden muss. Jedenfalls ist nicht zu erwarten, dass der Bedarf an Primärbaustoffen in den nächsten Jahrzehnten zurückgehen wird.⁴ Eine restriktive Bedarfsplanung führt allenfalls zu Verschiebungen von Stoffströmen, was jedoch –wie dargestellt– weitere Folgewirkungen umfasst.

Sowohl die Rohstoffunternehmen als auch die daran angebundene verarbeitende Industrien in der Bauwirtschaft sind auf eine möglichst langfristige Versorgung und größtmögliche Planungssicherheit angewiesen. Der Entwurf führt dazu aus, dass für Festgesteine ein höherer Versorgungszeitraum anzunehmen sei, da insoweit die hohen Investitionskosten zu berücksichtigen seien. Auf welcher Erkenntnislage diese Aussage beruht, ist dem Entwurf leider nicht zu entnehmen.

Die Vorstellungen, dass sich bei Lockergesteinen eine Amortisation wesentlich früher ergibt, gehen indes fehl. Tatsächlich sind die Kosten in den vergangenen Jahren stetig angestiegen und auch für die Lockergesteinsindustrie hat sich der Zeitpunkt der vermeintlichen Amortisierung einer Investition in neue Produktionsanlagen immer weiter nach hinten verschoben. Die finanziellen Aufwendungen zur Entwicklung eines Gewinnungsprojektes sind erheblich gestiegen. Die Aufwendungen für die Antragserstellung, Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen, artenschutzrechtliche Sonderprüfungen, Planungs- und Rechtsgutachten, Erkundungsbohrungen für die Lagerstätte, geologische und hydrologische Sondergutachten, archäologische Untersuchungen, gestiegene Kosten beim Flächenerwerb und zuletzt Belastungen wie das Wasserentnahmeentgelt tragen dazu bei, dass heute die Amortisation einen Zeitraum von 15 Jahren deutlich überschreitet.

Diese Entwicklungen treffen Locker- und Festgesteinsindustrie gleichermaßen. Die Kalk- und Zementindustrie mit ihrer für den Industriestandort NRW überragenden Bedeutung kämpft darüber hinaus seit Jahren mit stetig steigenden Kosten aus Umweltauflagen, Emissionshandel und Energie.

Es darf darüber hinaus nicht aus den Augen verloren werden, dass die weiteren Unternehmen in der Lieferkette auf eine räumlich nahe Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angewiesen sind. Ein Betonwerk ist davon abhängig, dass in seiner Nähe einerseits genügend Sand- und Kies gewonnen werden, andererseits die Versorgung mit Festgesteinserzeugnissen, insbesondere qualitativ hochwertigem Zement, gewährleistet ist. Bei einer näheren Untersuchung ergibt sich hinsichtlich der Betrachtung

⁴ Studie „Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen in der Steine- und Erden-Industrie bis 2030 in Deutschland“, 2013

tung der Investitionen ein sehr differenziertes Bild: Die Feststellung, dass bei den Versorgungszeiträumen generell zwischen Locker- und Festgesteinen unterschieden werden muss, kann bspw. dem Rohstoffbericht NRW⁵ nicht entnommen werden. Zum einen sind schon die Gesamtinvestitionssummen in den konkreten Betrieben (aufgrund der höheren Zahl der Unternehmen der Lockergesteinsindustrie) vergleichbar, zum anderen ergeben sich fast ausnahmslos Verschränkungen bei den Werken, die unmittelbar auf die Belieferung mit mineralischen Rohstoffen angewiesen sind.

Zusammengenommene Zahlen für alle Betriebe in Nordrhein-Westfalen gemäß Rohstoffbericht NRW – Anhang B, Seiten 22 ff., Dezember 2005:

1) Investitionssummen Gewinnungsbetriebe:

<u>a) Festgestein (Naturstein, Kalkstein)</u>	
-Aufbereitungsanlagen	0,88 bis 1,32 Mrd EUR
- Maschinen	<u>0,5 Mrd EUR</u>
	1, 38 bis 1,82 Mrd EUR
<u>b) Lockergesteine (Sand, Kies, Quarzkies, Ton, Lehm)</u>	
- Aufbereitungsanlagen	0,83 bis 1,45 Mrd EUR
- Maschinen	<u>0,8 Mrd EUR</u>
	1,63 bis 2,25 Mrd EUR

2) Investitionsbedarf unmittelbar an die Gewinnung von Locker- und Festgestein angeschlossener, verarbeitender Werke:

- Zementwerke	3,15 Mrd EUR
- Kalkwerke	1,5 Mrd EUR
- Kalksandsteinwerke	<u>0,625 Mrd EUR</u>
	5,225 Mrd EUR
- Transportbetonwerke	1,64 Mrd EUR
- Betonfertigteilwerke	3,0 Mrd EUR
- Ziegelwerke	<u>1,2 Mrd EUR</u>
	5,84 Mrd EUR

Die Zahlen dürften angesichts der gestiegenen umweltrechtlich bedingten Anforderungen an Investitionen in Produktionsanlagen und den stetig gestiegenen Energiekosten auch bei leichtem Rückgang der Zahl der Betriebe insgesamt weiterhin Gültigkeit besitzen, das Verhältnis zwischen den (laufenden) Investitionsbedürfnissen bei Fest- und Lockergesteinen weiter bestehen. Liegen die geschätzten Errichtungskosten laut Rohstoffbericht NRW bei einem Zementwerk bei ca. 150 Mio. EUR, so ist anzumerken, dass ein modernes großes Betonfertigteilwerk bereits Investitionen von bis zu 90 Mio. EUR erfordert. Die standortgebundenen Zement- und Kalkwerke sind dringend darauf angewiesen, eine verlässliche, werksnahe und langfristige Versor-

⁵ Aktueller Rohstoffbericht NRW, 2005 .

gung mit ihren Rohstoffen gesichert zu wissen. Nichts anderes gilt für Standorte der Betonindustrie, die auf eine langfristige Versorgung mit Fest- und Lockergestein angewiesen sind und Ziegelwerke, die entsprechende Tone benötigen.

Soweit der Landesentwicklungsplan aufgrund der Kosten die höheren Bedarfszeiträume für Festgesteine für erforderlich hält, ist es angesichts der oben dargestellten Zahlen aus den eigenen Erhebungen des Landes gesamtwirtschaftlich unververtretbar, einen derart niedrigen Zeitraum von gerade einmal 20 Jahren für die Lockergesteine anzusetzen. Dies gilt ohnehin schon deshalb, weil auch der Versorgungshorizont von 35 Jahren für Festgesteine keinesfalls ausreichend ist.

Bei den Qualitäten und Verwendungszwecken ist darüber hinaus weiter aufzufächern. So ist bei den Lockergesteinen zu berücksichtigen, dass davon auch hochwertige Industriemineralien erfasst sind, wie Quarzkiese und -sande, die in der Industrielandschaft -dem Kalkstein/Kalkmergel vergleichbar- eine überragende Bedeutung genießen. Die daran angeschlossenen Werke, sowie die Folgeindustrien haben hohe Investitionskosten zu tragen. Quarz- und Spezialsande werden in der Glas-, Stahl- und Gießereindustrie benötigt, die Werke dieser Branchen sind auf eine hinreichende regionale Versorgung angewiesen. Der Industriestandort NRW und Deutschland sind in einem erheblichen Maße von der ausreichenden Versorgung mit diesem Material abhängig. Planungssicherheit für weitere Investitionen hat entscheidende Bedeutung für diese Unternehmen. Als Beispiel sei hierzu angeführt, dass der Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogramms Bayern von 2013 die Bedarfshorizonte für Industriemineralien bewusst schrankenlos ansetzt, da in ihnen eine wesentliche Grundlage für den Technologiestandort des Landes gesehen wird.⁶ Die Lagerstätten für Industriemineralien sind schon wegen ihrer Seltenheit und ihrer Bedeutung für die Industrie besonders zu berücksichtigen.

Der Vergleich mit der Rohstoffsicherung in anderen Bundesländern ergibt zudem, dass dort regelmäßig Instrumente bestehen, die einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren umfassen.⁷ Die Vorgaben sind jeweils als Mindestzeiträume formuliert. Zumeist werden durch die Landesplanung Vorgaben dahingehend gemacht, dass die Sicherung durch Vorrang- und Vorbehaltsflächen geschehen soll. Die zwingende Anwendung von Konzentrationswirkung wird in keinem Landesentwicklungsprogramm oder -plan vorgegeben. Auch werden keine Tabuflächen vorab als Ausschlusskriterien für Rohstoffflächen formuliert. Tatsächlich sind auch Unterschiede in der praktischen Umsetzung vorhanden. So wird etwa in Baden-Württemberg aufgrund der Bewertung der rohstoffgeologischen Lagerstätten durch das dortige Landesamt für Geologie und Bergbau ein pauschaler Zuschlag von 10-100 % auf die Bedarfszeiträume aufgerechnet.⁸ Teilweise werden diese pauschalen Zuschläge angenommen, teilweise gehen die Bedarfszeiträume deutlich über die Mindestvorgaben hinaus.⁹ In aller Regel werden die Vorbehaltsflächen bei den späteren Planungsschritten in Vorrangflächen überführt.

⁶ Entwurf LEPr Bayern 2013

⁷ z.B. LEP Baden-Württemberg 2002

⁸ Rohstoffsicherungskonzept 2 BW, 2004 Anlage

⁹ Als Beispiel einer rohstoffreichen Region: RROP Schaumburg mit einem Vorsorgezeitraum von 30 Jahren im Vorranggebiet Zeitstufe I und weiteren Festlegungen in Zeitstufe II

Einige Bundesländer verzichten in ihren Landesentwicklungsplänen und –programmen sogar vollständig auf die Festlegung von bestimmten Bedarfshorizonten¹⁰ und sichern Rohstoffe dort, wo sie vorhanden sind.

Es kann jedenfalls festgehalten werden, dass in allen anderen Bundesländern außerhalb Nordrhein-Westfalens für die Lockergesteine z.B. Planungshorizonte von annähernd 30 Jahren angesetzt werden, vor dem Hintergrund der Investitionssicherheit jedenfalls mindestens 25 Jahre bundesweit fachlich anerkannt sind.¹¹ Es drängt sich die Frage auf, warum NRW mit dem vorgelegten Entwurf überhaupt von der Expertise der Fachleute in allen anderen Bundesländern abzuweichen gedenkt. Nicht nachzuvollziehen ist es, warum NRW hier einen Sonderweg beschreiten will, zumal in der weiteren Erläuterung festgehalten wird, dass die Versorgungszeiträume nicht wesentlich überschritten werden sollen, aber unterschritten werden können.

Für die Festgesteine wird zwar ein höherer Bedarfszeitraum von mindestens 35 Jahren angesetzt, vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Gewinnung von Festgestein ist aber auch dieser Zeitraum zu kurz angesetzt. Hierzu sei auf die Erkenntnisse der Regionalplanung im Regionalplan Detmold verwiesen, welcher vor noch wenigen Jahren als „Modellregionalplan“ auch die textliche Verankerung der Ziele und Grundsätze für die Rohstoffversorgung prägen sollte. Neben der Annahme eines allgemeinen Bedarfshorizonts von 30 Jahren stellt der Plan u.a. klar, dass die Besonderheiten in der Festgesteinsgewinnung bei der Zementproduktion Bedarfszeiträume von mindestens 50 Jahren rechtfertigen.¹² Diese fachliche Einschätzung wird auch von den Industrie- und Handelskammern in NRW¹³ und von hiesiger Seite geteilt. Alles was hierzu für die Industriemineralien gesagt wurde, gilt auch für die Festgesteinindustrie, ohne die der industrielle Standort NRW nicht vorstellbar ist. Chemische Industrie und Stahlindustrie benötigen dringend die im Land NRW gewonnenen Festgesteinsrohstoffe bzw. die daraus gefertigten Zwischenprodukte. Auch für diese Industrien stellt sich die Frage nach langfristiger Investitionssicherheit und diese Frage ist unmittelbar mit der im Entwurf vorgesehenen Verkürzung der Versorgungszeiträume für Festgesteine verbunden. Darüber hinaus darf nicht die Bedeutung verkannt werden, die der Einsatz von beispielsweise Kalk im technischen Umweltschutz hat (Rauchgasreinigung/Entschwefelung, Abfallbehandlung, Wasserreinigung etc.).

In Betrachtung dieser Umstände wird angeregt, das Ziel Versorgungszeiträume wie folgt zu ändern:

„Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 50 für Festgesteine und Industriemineralien festzulegen.“

¹⁰ Vgl. zB LEP IV Rheinland-Pfalz, Seiten 139 ff.

¹¹ z.B. Rohstoffsicherungskonzept Sand und Kies Hessen, 2006; siehe auch LEP-Entwurf Thüringen von Juli 2013 mit 25 Jahren für Vorranggebiete (kurzfristiger Bedarf) sowie bedarfsunabhängige Vorgabe zu weiteren Vorbehaltsgebieten (mittelfristiger Bedarf) und weiteren Vorranggebieten zur Sicherung der Reserven (langfristiger Bedarf)

¹² Regionalplan Detmold TA Bi-Hö, Seite 83

¹³ Fachbeitrag der IHK zum LEP 2025, Seite 37

In den Erläuterungen sollte darüber hinaus die **Erklärung, dass die Bedarfszeiträume als Regelfall gelten sollen, von denen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden darf, gestrichen werden.** Hier besteht eine erhebliche textliche Diskrepanz zu der Vorgabe „mindestens“ im Range eines Ziels, was den Anforderungen der Bestimmtheit einer gesetzlichen Regelung nicht entspricht. Der Entwurf ist an dieser Stelle in den Erläuterungen widersprüchlich und engt den Spielraum für eine flexible, den regionalen Besonderheiten angepasste Regionalplanung weitestgehend ein. Diese landesplanerische Vorgabe setzt das in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung entwickelte Substanzgebot in planerischen Ausweisungen von Rohstoffbedarfsflächen nicht um. **Dasselbe gilt für den nachfolgenden Satz, dass eine Unterschreitung der Zeiträume möglich sei, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 20 bzw. 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen. Diese Erklärung sollte gleichfalls gestrichen werden.** Auch diese Formulierung stellt letztlich eine Verletzung des Substanzgebotes dar. Die Belange der Rohstoffsicherung sind gleichrangig zu berücksichtigen, ihnen ist substantiell Raum zu schaffen. Eine Unterschreitung der Vorsorgehorizonte dürfte gerade unter den Besonderheiten der Konzentrationsplanung einen erheblichen Abwägungsmangel darstellen und ist allenfalls mit dem vollständigen Fehlen von geologischen Vorkommen vereinbar.

Für die Präzisierung des Begriffs der „Industriemineralen“ bietet es sich an, die Auslegung anhand § 3 BBergG in den Erläuterungen zu 9.2-2 wie folgt vorzunehmen:

„Industriemineralen im Sinne des oben genannten Ziels sind all jene, nichtenergetischen Bodenschätze gemäß § 3 BBergG.“

Sollte entgegen unserer Empfehlung an den bisherigen im LEP-Entwurf dargestellten Versorgungszeiträumen festgehalten werden, so ist mit dem oben Gesagten zumindest eine Gleichstellung von Festgesteinen und Industriemineralen mit mindestens 35 Jahren Vorsorgehorizont zwingend erforderlich.

9.2-3 Ziel Tabugebiete

Eine weitere Besonderheit des nordrhein-westfälischen Entwurfs zeigt sich bei der Vorab-Festlegung von Tabubereichen. In diesem Falle wird sich der Plan rechtlich daran messen lassen müssen, ob es eine sachliche Rechtfertigung für eine landesplanerische Festlegung eines Konzeptes zur Festlegung von Tabukriterien insbesondere in Ansehung der Tatsache, dass bei der (planungsrechtlich vergleichbaren) Windkraftenergie darauf verzichtet wird, gibt.

Es gibt keinerlei bundes- oder europarechtliche Vorgaben, dass bereits durch die Landesplanung Tabugebiete festgelegt werden sollen. Das Vorgehen ist juristisch fraglich, denn –wie in den Erläuterungen durch die Ausnahmemöglichkeiten aufgezeigt- ist die Festlegung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien im Rahmen der Konzentrationszonenplanung gerade Teil des konkreten raumordnungsrechtlichen Abwägungsvorgangs, also des jeweiligen Regionalplans selbst. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss der Rohstoffgewinnung insoweit „substantiell Raum“ verbleiben. Auf der Ebene der Landesplanung kann dabei gar nicht überprüft werden, ob dies in den jeweiligen Raumordnungsplänen dann noch der Fall ist. Vielmehr ist das Erfordernis anhand des jeweiligen Planungs- und Abwägungsvorgangs selbst zu bemessen. Durch die landesplanerische Vorgabe werden

somit dem Planungsträger Möglichkeiten, die genannten Kriterien in den Abwägungsprozess (etwa in der Form von „weichen“ Tabugebieten) überhaupt einzustellen, entzogen. Die im Entwurf genannten Tabugebiete sind nicht per se schon „harte“ Tabukriterien, weil sie gesetzlich jegliche Gewinnung ausschließen. Die fraglichen Tabugebiete sind jedenfalls nicht alle aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen „schlechthin“ ungeeignet. Im Gegenteil regeln fachgesetzliche Bestimmungen, in welchem Rahmen etwaige Eingriffe möglich sind. In ihrem Leitfaden zur Rohstoffgewinnung in Natura 2000-Gebieten nimmt auch die EU eine Vereinbarkeit an. Wie in den Erläuterungen festgehalten, genießen die Tabukriterien bereits hohen fachrechtlichen Schutz, d.h. bereits fachgesetzlich wird in der Regel ein Rohstoffabbau von der Erfüllung besonderer Kriterien abhängig sein.

Der Entwurf selbst macht bereits die Einschränkung, dass es entsprechende Ausnahmen im natur- und wasserrechtlichen Bereich gibt. Diese bereits bestehenden fachgesetzlichen Ausnahmen sind jedoch auf die genehmigungsrechtlichen Einzelfragen ausgerichtet und können in einem planerischen Konzept nur unzureichend betrachtet werden. Die vom LEP-Entwurf aufgezeigte Pauschalisierung von (einer Genehmigung prinzipiell zugänglichen) Gebieten zu Tabubereichen ist u.E. rechtlich unzulässig, da hierdurch bereits auf landesplanerischer Ebene allen nachfolgenden Planungsebenen die Abwägungsmöglichkeiten entzogen werden, ohne dass es überhaupt zu einer Abwägung kommt. Somit würden auf der Ebene der Landesplanung gesetzliche Regelungen des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes und des Bauplanungsrechtes faktisch ausgehebelt.

Aufgrund der bestehenden Strukturen von planerischen Festlegungen einerseits und den im Fachverfahren andererseits abzuarbeitenden Voraussetzungen eines Projektes besteht gar keine Notwendigkeit für die landesplanerische Vorgabe eines *besonderen* Schutzes der benannten Tabuflächen.

Es wird angeregt, das Ziel 9.2-3 ersatzlos zu streichen.

Sollte daran trotz der oben angezeigten massiven Bedenken festgehalten werden, Tabubereiche aufnehmen zu wollen, ist zumindest die bereits entwickelte Rechtsprechung hinreichend zu beachten. Es darf dabei auch nicht verkannt werden, dass fachrechtliche Ausnahmen wie etwa gem. der FFH-Richtlinie und nach dem Wasserrecht nicht nur möglich sind, sondern in der Praxis auch oftmals angewendet werden. Zahlreiche aktive Rohstoffbetriebe finden in den vorformulierten „Tabugebieten“ statt, fachrechtlich genehmigt und unter Erfüllung aller umweltgesetzlichen Auflagen. Die tatsächliche Formulierung des Ziels müsste somit mindestens „umgedreht“ werden, um den fachgesetzlichen Vorgaben und der Systematik der aktuellen Rechtsprechung zu entsprechen:

„In folgenden Schutzgebieten dürfen Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe festgelegt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Fachrechts vorliegen:

- Nationalparke,***
- Natura 2000-Gebiete,***
- Naturschutzgebiete,***
- Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a.“***

Die Erläuterungen im LEP-Entwurf sind dazu geeignet, erhebliche Verständnisschwierigkeiten und Auslegungsprobleme zu generieren. Bei einem Festhalten an der Formulierung des LEP-Entwurfs sind unseres Erachtens die Erläuterungen zwingend zu präzisieren:

„Eine Bodenschatzgewinnung kann zum einen zugelassen werden, wenn die Prüfung ihrer Verträglichkeit ergibt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten steht. Darüber hinaus sind Ausnahmen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen – etwa Art. 6 Abs. 4 FFH-RL oder § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG – zulässig. Die Ausnahmen gelten für alle Projekte, in denen das jeweilige Fachrecht (z.B. im Naturschutzrecht, FFH- und VSG-Recht, Wasserrecht) Ausnahmemöglichkeiten vorsieht. Eine Ausnahme liegt auch vor, wenn Rohstoffe in Rede stehen, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt, bei Projekten, die durch den vertraglichen Naturschutz abgesichert sind oder im Falle „Integrierter Projekte“, bei denen durch die Einbeziehung von Maßnahmen des Naturschutzes eine Zulassungsfähigkeit erreicht wird. Eine Abgrabung soll auch dann zulässig sein, wenn sie dem Hochwasserschutz als überragendem öffentlichen Interesse dient, etwa zur Schaffung von Retentionsräumen oder dem Deichbau beiträgt und wasserrechtliche Anforderungen wie wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen sowie auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Landesregierung oder Gebietskörperschaften erfolgt. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen Ausnahmen im Rahmen Synergetischer Projekte aufgrund des Artenschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung und von Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung zu regeln.“

9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete

Der Grundsatz, dass zusätzliche Tabugebiete aufgestellt werden können, erscheint vor dem Hintergrund der insoweit umfassend vorliegenden Rechtsprechung zur Konzentrationsflächenplanung als bloßer Hinweis. Unseres Erachtens muss hierauf verzichtet werden.

Aus den oben genannten Gründen wird somit angeregt, den Grundsatz 9.2-4 ersatzlos zu streichen.

Im Übrigen wird angemerkt, dass es erhebliche fachliche Bedenken gegen Tabukriterien wie die Wasserschutzzone III b¹⁴ oder landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte gibt. Die regelrechte Aufforderung des Landesgesetzgebers zu derart fragilen und fachlich teilweise ungerechtfertigten Tabukriterien ist strikt abzulehnen. Gerade hinsichtlich der Gewinnung von Rohstoffen in der Wasserschutzzone III ist es Konsens, dass diese unter Einhaltung bestimmter Kriterien durchaus fachlich zu tragen ist.¹⁵ Ganz im Gegenteil zu der insoweit falschen Darstellung im LEP-Entwurf wird etwa die Gewinnung in der Wasserschutzzone III unter Berücksichti-

¹⁴ Vgl hierzu: Gemeinsamer Standpunkt der Ländergemeinschaft Wasser (LAWA) und den wasserwirtschaftlichen/rohstoffwirtschaftlichen Verbänden von März 2007

¹⁵ Unter Fußnote 14 erwähnter Gemeinsamer Standpunkt, Seite 3

gung aller umwelt- und wasserrechtlichen Schutzmaßnahmen seit Jahrzehnten erfolgreich in NRW praktiziert.

9.2-5 Ziel Fortschreibung

Dem Ziel ist nur teilweise zuzustimmen. Das landesweite Monitoring erscheint zwar als hilfreiches Instrument, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Damit können die Planungsbehörden durch das Anstoßen von Fortschreibungen oder Regionalplanänderungen transparent und sachgerecht handeln.

Gleichwohl sollte mit den oben zu 9.2-2 angebrachten Bedenken die Unterschreitungsgrenze bei den Lockergesteinen bei mindestens 15-20 Jahren liegen. Das Fortschreibungsziel ist offenbar als Regulativ für die radikale Einkürzung der Bedarfszeiträume bei gleichzeitigem Zwang zur Konzentrationsplanung gedacht. Diesen Zweck verfehlt es jedoch weitgehend. Wenn der Bedarfszeitraum im Durchschnitt über alle Betriebsflächen hinweg annähernd nur noch zehn Jahre beträgt, ist es für die meisten Unternehmen bereits zu spät. Dies gilt besonders, wenn man bedenkt, dass nach der Planungsidee auf Basis der raumordnerischen Vorgaben erst langwierige und umfangreiche Genehmigungsverfahren nebst Grundstücksverhandlungen notwendig werden, um überhaupt mit der Gewinnung von Bodenschätzen beginnen zu können. Die Erfahrungen der Unternehmen zeigen, dass von der Planungsidee bis zum rechtskräftigen Genehmigungsbescheid regelmäßig 5 bis 6 Jahre vergehen, in manchen Fällen jedoch auch weit über 10 Jahre verstreichen. Dies bedeutet, dass zwecks Sicherung der zukünftigen betrieblichen Rohstoffgewinnung ca. 10 Jahre vor Erschöpfung der genehmigten Lagerstättenvorräte mit der Planung von Anschlussgenehmigungen bzw. Neuaufschlüssen begonnen werden muss. Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass mindestens 10 Jahre Versorgungszeitraum durch bereits bestehende Genehmigungen abgedeckt sind. Bei einem, wie nun geplant, anfänglichen Versorgungszeitraum von 20 Jahren, stünden demnach schon zu Laufzeitbeginn des Regionalplans die Hälfte der Flächen nicht für Zukunftsplanungen zur Verfügung, mit fortschreitender Laufzeit des Regionalplans verringert sich das Flächenpotential dann gegen Null. Mit anderen Worten: Im Bereich der Lockergesteine stehen zu keinem Zeitpunkt so hinreichende Potentialflächen zur Verfügung, dass diese aufgrund der zeitlich vorlaufenden Genehmigungsverfahren in Angriff genommen werden könnten. Dringend notwendige Investitionen bleiben aus. In Gleichlauf zur Anregung zum Ziel 9.2-2 wird daher eine Abänderung von Ziel 9.2-5 notwendig sein:

Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 20 Jahren und für Festgesteine und Industriemineralen von 35 Jahren nicht unterschritten wird. Die Überwachung der Versorgungshorizonte wird durch das landeseinheitliche Monitoring des Geologischen Dienstes gewährleistet. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.

Sollte es bei der Regelung im Entwurf verbleiben, wird es zu einem Sterben gerade der kleineren und mittleren Gewinnungsbetriebe und Arbeitsplatzverlusten kommen, ohne dass jedoch in Zukunft deswegen weniger Fläche in Anspruch genommen wird.

Auch der Bedarf wird sich deshalb ja gerade nicht verringern. Sie führt im Gegenteil zu Konzentrationen auf einige wenige Rohstoffunternehmen, aber nicht zu weniger Flächenverbrauch!

Das Rohstoffmonitoring muss, wenn es – wie beabsichtigt - nach landeseinheitlichen Vorgaben durchgeführt werden soll, entweder direkt im LEP NRW oder in einer Rechtsverordnung vorgegeben werden. Hierzu könnte in Ergänzung zu 9.2-5 wie folgt formuliert werden (Berücksichtigung im LEP):

„Für die Fortschreibung sind die Ergebnisse eines luft- und/oder satellitenbildgestützten Rohstoffmonitorings zu berücksichtigen. Es ist landeseinheitlich durch den Geologischen Dienst des Landes NRW durchzuführen. Die Zulassungsbehörden haben dem Geologischen Dienst ihre Erkenntnisse zu übermitteln.

Die Ergebnisse der Auswertung sind mit angemessenen Sicherheitszuschlägen zu versehen, um die dauerhafte Belastbarkeit der Bedarfsermittlung zu gewährleisten. Die Ermittlungsergebnisse werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht.“

Die Sicherheitszuschläge sollten durch den Geologischen Dienst in Anlehnung an die in Baden-Württemberg gefundene Praxisregelung festgelegt werden.

Schließlich ist an dieser Stelle anzumerken, dass die wesentlichen Ergebnisse des Monitorings für die Festgesteine noch gar nicht vorliegen und auch die Erkenntnisse über die rohstoffgeologischen Karten des Geologischen Dienstes bei den Festgesteinen lückenhaft sind bzw. solche Karten gar nicht existieren. Bei den örtlichen Vorkommen werden die Behörden auch zukünftig darauf angewiesen sein, Informationen über Vorkommen und Qualitäten einer Lagerstätte direkt von den Unternehmen zu erhalten. In den Erläuterungen zum Rohstoffmonitoring sollte dies textlich klargestellt werden:

„Auch die Erkenntnisse der Gewinnungsunternehmen über die rohstoffgeologische Beschaffenheit und den vorhandenen Mengen einer Lagerstätte sollen berücksichtigt werden.“

9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung

Eine Nachfolgenutzungsregelung auf der Ebene der Regionalplanung ist vor dem Hintergrund der weitreichenden fachrechtlichen Festlegungen im Zusammenhang mit den jeweils erforderlichen Genehmigungserteilungen zwar kein planerisches ‚Muss‘, steht aber im Interesse der rohstoffgewinnenden Industrie, wenn die nachfolgend skizzierten Voraussetzungen vorliegen.

Soweit in den Erläuterungen zum Ziel 9.2-6 insofern ausgeführt wird, dass es sich aufgrund einer für ganz NRW unterstellten ‚Raumbelastung‘ anbietet, mit der ‚Rohstoffgewinnung auch die Verpflichtung zu verbinden, für eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen ... Sorge zu tragen‘, ist diese Aussage in jener Allgemeinheit allerdings zu hinterfragen. Die Grundannahme einer ‚Raumbelastung‘ ist angesichts der Flächeninanspruchnahme von deutlich unter einem Prozent und der Tatsache der bloß

vorübergehenden Nutzung bei den nichtenergetischen Rohstoffen sehr fraglich. Dies gilt umso mehr, als dass bei anderen großflächigen Nutzungen, die Flächen dauerhaft versiegeln, auf ein solches Ziel verzichtet wird. Weder müssen Gewerbegebiete, Windparks, Braunkohlefördergebiete, Siedungsbereiche, Infrastrukturmaßnahmen noch landwirtschaftliche Inanspruchnahmen einen ‚gesellschaftlichen Mehrwert‘ über die ohnehin mit der Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsverpflichtung verbundene Nutzung hinaus erfüllen. Die Raumbelastung dieser Nutzung übertrifft bei weitem die der nichtenergetischen Rohstoffförderung. Angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten, wann ein Vorhaben, das bereits sämtliche gesetzliche Anforderungen erfüllt, einen ‚gesellschaftlichen Mehrwert‘ erzeugt, sowie anhand welcher sachgerechten und hinreichend verlässlichen Kriterien die Festlegung erfolgt, regen wir an, diese Passagen in den Erläuterungen zu konkretisieren.

Danach kann der angestrebte ‚gesellschaftliche Mehrwert‘ schon dann gegeben sein, wenn er verschiedenen raumplanerischen Entwicklungswünschen dient, idealerweise durch die Umsetzung Synergetischer Projekte (siehe oben zu 9.2-1); dies beschränkt sich keineswegs auf den Natur- und Hochwasserschutz, sondern geht – wie dort im Einzelnen ausgeführt – deutlich darüber hinaus. Gerade in diesem Rahmen bietet es sich an, die Vorstellungen des projektausführenden Unternehmens mit denen der Kommunen, der Bürger und anderer Beteiligter zusammenzuführen.

Gleiches gilt für bereits etablierte, übergreifende Folgenutzungskonzepte (wie z.B. bei der Kalksteingewinnung in Erwitte, Geseke und Beckum), die sowohl den Naturschutz, wie auch die Naherholung, landwirtschaftliche und gewerbliche Nachnutzungen zum Ziel haben und damit den ‚gesellschaftlichen Mehrwert‘ erfüllen. Auch freiwillige Vereinbarungen und Vertragsnaturschutzpakete sind hier zu nennen, da sie viele Beteiligte und unterschiedliche Interessen integrieren.

Dies alles muss mit Blick auf die ohnehin erforderliche Beachtung aller Genehmigungsvoraussetzungen zudem unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Verträglichkeit stehen.

Wir schlagen deshalb wegen des ohnehin nicht erforderlichen Zwangs vor,

9.2-6 nicht als Ziel, sondern als Grundsatz in den Entwurf aufzunehmen.

Weiterhin sollte in diesem Falle zumindest eine Ergänzung des zweiten Absatzes der Erläuterungen zur Ziffer 9.2-6 (S. 124) erfolgen. Der dortige letzte Satz sollte wie folgt ersetzt werden:

„Der angestrebte gesellschaftliche Mehrwert ist regelmäßig schon dann gegeben, wenn er verschiedenen raumplanerischen Entwicklungswünschen dient, insbesondere durch die Umsetzung Synergetischer Projekte (siehe die Erläuterungen zu 9.2-1) und anderer übergreifender Folgenutzungsprojekte und Maßnahmen des vertraglichen Naturschutzes. Gerade im Rahmen solcher Projekte bietet es sich an, die Vorstellungen des projektausführenden Unternehmens mit denen der Kommunen, der Bürger und anderer Beteiligter zusammenzuführen. Mit Blick auf die ohnehin erforderliche Beachtung aller fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen steht die verpflichtende Nachfolgenutzung unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Verträglichkeit.“